

**Gesellschaftsvertrag
der Energieversorgung Elbtalaue GmbH**

Präambel

Die Gesellschaft ist bestrebt, andere Gebietskörperschaften außerhalb der Samtgemeinde Elbtalaue für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. In Verhandlungen kann u.a. auch die Firmenbezeichnung neu gefasst werden. darunter fällt auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Energieversorgung Elbtalaue GmbH“ (EVE GmbH).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dannenberg (Elbe).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) der Betrieb von Netzen mit Elektrizität, Gas einschließlich Flüssiggas, Wärme und regenerativen Energien
 - b) die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Elektrizität, Gas, einschließlich Flüssiggas, Wärme und regenerativen Energien
 - c) die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 verrichten. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen betreiben, sich an ihnen beteiligen, solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder als Gesellschaft aufnehmen und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe übernimmt die Wasserverband Dannenberg -Hitzacker kAöR.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen. Sie ist mit Gründung in Höhe von 50 % zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung zahlbar.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Veräußerung oder Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen derselben bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat erteilt werden. Die Beschlussempfehlung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- A. die Gesellschafterversammlung
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Geschäftsführung

A. Gesellschafterversammlung

§ 7
Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 5 Personen, die durch die Gesellschafterin benannt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn der Gesellschafter, die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat es beantragt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird mit Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung

mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach den Vorschriften dieses Vertrages und nach Gesetz vorbehaltenen Fälle. Sie beschließt insbesondere über die:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Ergebnisses
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
5. Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
6. Übernahme neuer Aufgaben außerhalb des Unternehmensgegenstandes
7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen)
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
10. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gem. § 5.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern. Die Wasserverband Dannenberg Hitzacker kAÖR entsendet die Mitglieder und ihre Stellvertreter. Über die Entsendung entscheidet der Verwaltungsrat der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder erlischt sein Amt, entsendet die Wasserverband Dannenberg Hitzacker kAÖR gem. Abs. 1 für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder treten sie von ihren Ämtern zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Er ist weiter einzuberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder einem der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Im Übrigen hat sie dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Die Tagesordnung ergänzende Unterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates in einer schriftlichen Abstimmung ohne Einberufung des Aufsichtsrates gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates geben im Namen des Aufsichtsrates der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgung Elbtalau GmbH“ ab.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

-
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die vor der erstmaligen Konstituierung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung insbesondere im Jahr 2010 zu fassen sind.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
1. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s,
 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des/der Geschäftsführer/s,
 3. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung.
 4. den jährlichen Wirtschaftsplan
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
1. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften
 2. Investitionen, die außerhalb der im Wirtschaftsplan veranschlagten Investitionssumme liegen
 3. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die die speziellen Ansätze des beschlossenen Wirtschaftsplanes überschreiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird
 4. Aufwendungen, soweit sie im Einzelfall den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang um einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Betrag überschreiten
 5. Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag um einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Betrag überschreiten
 6. Festlegung von Tarifen und Preisen
 7. Abschluss von Konzessionsverträgen
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze,
 11. freiwillige Zuwendungen, Hingaben von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche sowie Stundungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird
 12. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
 13. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab einer in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Vergütungsgruppe.
 14. Abschluss von arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen
 15. Verträge und Vereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Rechtsgeschäfte handelt, deren Vermögenswert einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Betrag übersteigt

C. Geschäftsführung

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Er/sie wird/werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen; abweichend hiervon werden die ersten Geschäftsführer bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin bestellt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung festgelegt.
- (5) Dem/den Geschäftsführer/n wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung und Entnahme von Gewinnrücklagen empfiehlt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung den Gesellschaftern.
- (2) Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetzes (HrGrG) zu erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Nach Zusendung der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Unterlagen leitet die Geschäftsführung die Unterlagen den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich notwendig, im Bundesanzeiger und im Übrigen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einem Gesamtbetrag von bis zuEUR.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag in männlicher Form bezeichnet sind, gelten auch in der jeweils zutreffenden weiblichen Form.

Dannenberg, den

(Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR)